

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 40.217/1-5a/1993

Entwürfe für Novellen zum Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle), Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder;  
 Stellungnahme

An das  
 Bundesministerium für Unterricht und Kunst  
 z.Hdn. Herrn MR Dr. Felix JONAK

Minoritenplatz 5  
1010 Wien

18. März 1993  
 1010 Wien, den  
 Stubenring 1  
 Telefon (0222) 711 00  
 Telex 111145 oder 111780  
 Telefax 7137995 oder 7139311  
 DVR: 0017001  
 P.S.K.Kto.Nr. 05070.004  
 Auskunft Dr. Rudolf Karner  
 Klappe 6188 Durchwahl

27. MRZ. 1993

26. März 1993

*Dr. Bauer*

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Beziehung auf die do. Note vom 19. Jänner 1993, Zl. 12.690/2-III/2/93, (beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingelangt am 1. März 1993) zu den Entwürfen für Novellen zum Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle), Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder wie folgt Stellung:

**Zu den Entwürfen insgesamt:**

Die Novellenentwürfe werden als wichtiger Schritt in Richtung Normalisierung und Integration im Schulbereich begrüßt. Sie entsprechen auch den Zielsetzungen des Behindertenkonzeptes der österreichischen Bundesregierung, das am 22. Dezember 1992 beschlossen wurde. Angesichts der herrschenden Mittelknappheit aller Gebietskörperschaften und den damit verbundenen finanziellen Schwierigkeiten integrativer Bemühungen wären zusätzliche Aussagen zu den Fragen der Schulhelfer (pflegerische und therapeuti-

- 2 -

sche Hilfen), zur Schulfahrt behinderter Schüler und zur verpflichtenden Lehreraus- und -fortbildung (in Richtung integrativer Unterricht) für eine Umsetzung des intendierten Wahlrechts der Eltern hinsichtlich des Schulbesuches ihrer Kinder hilfreich.

**Zum Schulpflichtgesetz:**

Zu Ziffer 1:

1) Entsprechend dem Grundsatz der Normalisierung sollte der Schulbesuch eines behinderten Kindes wie bei einem nichtbehinderten Kind in der Sprengelschule erfolgen oder allenfalls in einer anderen Schule, die bereit ist, das Kind aufzunehmen. Es wäre daher praxisnäher, einfacher und auch billiger, die Zuständigkeit zu Entscheidungen rund um die Integration behinderter Kinder möglichst vor Ort anzusiedeln. Die "Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes" und auch die Beurteilung, ob für integrative Maßnahmen zusätzliche sachliche und personelle Ressourcen erforderlich sind, könnten auf Schulebene erfolgen, etwa im Rahmen einer durch § 57 Abs. 3 des SchÜG in der Entwurfsfassung ermöglichten Integrationskonferenz (oder die Schulkonferenz). Die Einbeziehung der durch integrative Bemühungen mitbetroffenen Lehrer könnte ein für ihre Verwirklichung günstiges Umfeld schaffen. Die Konferenz könnte sich bei Bedarf durch Bezirksschulrat, Sonderpädagogische Zentren usw. beraten lassen und hätte auch die Eltern zu diesem Beratungsgespräch einzuladen. Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, wäre den Eltern eine Berufungsmöglichkeit an den Bezirksschulrat einzuräumen.

2) Die Berufungsbehörde (Bezirksschulrat nach dem ho. Alternativvorschlag, Landesschulrat im Entwurf) hätte abweichend von der Entwurfsfassung in jenen Fällen, wo es nicht zu einer ein-

- 3 -

vernehmlichen Entscheidung für einen Sonderschulbesuch kommt, bei ihrer Entscheidung auch die Volksschule zu bestimmen, die zur Aufnahme des behinderten Kindes verpflichtet und dafür auch entsprechend ausgestattet wird. Im Konfliktfall zwischen Elterninteressen auf Integration und Schulinteressen auf Nicht-Integration sollen erstere den Ausschlag geben.

3) Das Wissen der "Vorbetreuer" ist derart fundamental, daß es in Umkehrung der Fassung des Entwurfes vorrangig genutzt werden sollte. Es wird vorgeschlagen, nur bei nicht ausreichender Klärung der Frage, unter welchen Umständen einem behinderten Kind der Besuch der Regelschule ermöglicht werden könnte, sonderpädagogische, schul- oder amtsärztliche oder schulpsychologische Gutachten einzuholen.

4) Im Absatz 1 fehlt am Schluß des viertletzten Satzes das Zeitwort (etwa "einzuholen").

5) Im Absatz 2 müßte in der ersten Zeile "und 2" wegfallen, weil es keine Verfahren gemäß § 8 Abs. 2 gibt.

Zu Ziffer 2:

Im Hinblick auf den gewünschten Vorrang integrativer Lösungen wird vorgeschlagen, diesen dadurch zu unterstreichen, daß in § 8a die Reihenfolge auf Volksschule vor Sonderschule/Sonderschulklassen geändert wird.

Zu Ziffer 3:

In der fünften Zeile von § 14 Abs. 9a müßte es "Beratung gemäß § 8a Abs. 2" lauten.

- 4 -

**Zu Ziffer 4:**

Es wird vorgeschlagen, folgenden neuen § 15 Abs. 4 anzuschließen:

"(4) Anlässlich der Feststellung der Schulunfähigkeit hat der Bezirksschulrat die Eltern des betroffenen Kindes darüber zu beraten, wie eine grundlegende Bildung und sonstige pädagogische Förderung ermöglicht werden könnte, und hat bei Einvernehmen mit den Eltern die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten."

An Stelle des Bezirksschulrates würde bei alternativer Fassung der §§ 8ff die Integrations- oder Schulkonferenz treten.

Begründung: Damit wird der Bestimmung des Art. 13 Abs. 2 lit. d des Weltsozialpaktes entsprochen.

**Zum Schulorganisationsgesetz:**

Es wäre zu überlegen, in den Begriffsbestimmungen des § 8 ausdrücklich die Möglichkeit eines Förderunterrichtes für Kinder mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf zu verankern (als lit. f sublit. dd), mit dem Zweck, den Verbleib in der Volksschule zu sichern.

**Zu Ziffer 4:**

Es sollte klargestellt werden, daß bei höherem zeitlichen Einsatz (zB mindestens halbe Unterrichtszeit) dieser zusätzlichen und entsprechend ausgebildeten Lehrer die Möglichkeit besteht, daß diese die Aufgabe des zweiten Klassenlehrers übernehmen. Das Zweilehrersystem hat wesentlich zum Erfolg des Schulversuches Integrationsklasse beigetragen und sollte nicht aufgegeben werden. Das ansonsten entstehende Paradoxon einer schlechteren

- 5 -

Bezahlung des besser qualifizierten Lehrers könnte zu Umsetzungsproblemen führen.

**Zu Ziffer 5:**

Nähere Bestimmungen zur Klassenschülerhöchstzahl sollten nicht völlig der Ausführungsgesetzgebung überlassen werden. Eine präzisere Zielvorgabe durch den Grundsatzgesetzgeber, die dennoch Ausnahmen in begründeten Fällen ermöglicht, würde die Bemühungen um Integration vermutlich rascher voranbringen.

Es wird daher vorgeschlagen, als Ziffer 5 der Novelle zum Schulorganisationsgesetz nach § 14 Abs. 1 folgenden Absatz 1a (Grundsatzbestimmung) einzufügen:

"(1a) Die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen sich Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden, soll 25 nicht überschreiten. Dabei soll der Anteil von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in keiner Klasse mehr als 20 % betragen und es sollen sich nicht mehr als 4 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Klasse befinden. Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, unter welchen Bedingungen von diesen Grundsätzen abgegangen werden darf."

**Zum Schulunterrichtsgesetz:**

**Zu Ziffer 2:**

Sie könnte angesichts des zu Ziffer 5 des Entwurfes einer Novelle zum Schulorganisationsgesetz Gesagten entfallen.

**Zu Ziffer 4:**

Es sollten alle genannten Entscheidungen der Schulkonferenz bzw. der Integrationskonferenz (§ 57 Abs. 3 der Entwurfsfassung)

- 6 -

überlassen und eine Berufungsmöglichkeit an den Bezirksschulrat eingeräumt werden, nachdem sich die genannten Entscheidungen in ihrer praktischen Qualität kaum voneinander unterscheiden und auch die Trennung etwas künstlich erscheint.

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67, in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

Dr. Gerd Gruber

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
